

Auszug

aus der Niederschrift über die 5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Selters
(Taunus) vom 29.09.2016

60

TOP 11

Bauleitplanung in der Gemeinde Selters (Taunus) in den Ortsteilen Niederselters und Eisenbach gem. § 13 BauGB;

- a) **1. Bebauungsplanänderung "Im Pfaffenacker", Niederselters/Eisenbach**
 - b) **Bebauungsplanänderung 2015-1 "Am Hofacker", für den Bereich Rewe-Markt, Niederselters**
 - c) **2. Bebauungsplanänderung "Brunnen / Nußberg", Niederselters**
 - d) **2. Bebauungsplanänderung "In der Spilset", Eisenbach**
-
- 1) **Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Anregungen im Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 13 BauGB)**
 - 2) **Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB**
 - 3) **Beschluss der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen der Bebauungsplanänderungen als Satzung gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 81 HBO**
 - 4) **Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB**

Die Drucksache GVE/2021/0051 liegt vor (Anlage Nr. 6 zum Orig.-Protokoll).

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt,

- 1) die Beschlussempfehlungen zu den während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen (Drucksache Nr. GVE/2021/0051 – Anlage 1) in der vom Ingenieurbüro Marcellus Schönherr vorgelegten Form.
 - Liste Träger öffentlicher Belange Beteiligung
 - Abwägung Träger öffentlicher Belange
 - Abwägung Öffentlichkeit
- 2) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Abwägungsbeschlüsse werden die Änderungen der Bebauungspläne (a - d) in den Ortsteilen Niederselters und Eisenbach, bestehend aus Planteil, textlichen Festsetzungen und Begründung (Anlagen 2 und 3 der Drucksache Nr. GVE/2021/0051) als gesondertem Teil der Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange und Sonstige, die Anregungen erhoben haben, von dem Ergebnis unter Angabe von Gründen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- 3) Die Bebauungsplanänderungen a – d beziehen sich nicht auf die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen der betroffenen Pläne, die bereits gemäß § 81 HBO in Verbindung mit § 9 (4) BauGB aufgenommen sind und bereits im Sinne des § 5 HGO als kommunale Satzung beschlossen sind.

- 4) Der Beschluss über die Bebauungsplanänderungen ist gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Gemeindevorstand wird angewiesen, die entsprechenden Schritte zu veranlassen.

Abstimmung: 23 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Entspricht: einstimmig angenommen

Selters (Taunus), 19.10.2016

Olegels

Unterschrift